

A) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet GE

1.1.1 Einschränkung der allgemein zulässigen Betriebe

In allen Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 sind gemäß § 1 Abs. 5 und 8 BauNVO folgende Arten der allgemein zulässigen Betriebe nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher
Abweichend von der vorstehenden Regelung sind in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist, die Verkaufsflächen dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet sind und im betrieblichen Zusammenhang errichtet werden.
- Gastronomiebetriebe ohne betriebliche Zugehörigkeit
Abweichend von der vorstehenden Regelung sind im GE 2 gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Gastronomiebetriebe allgemein zulässig.
- Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau)
Abweichend von der vorstehenden Regelung sind im GE 3 gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau) allgemein zulässig
- Betriebe, deren Geschäftszweck ausschließlich das Lagern von Gegenständen ist, soweit die Lagerung außerhalb von geschlossenen Räumen erfolgt (Lagerplätze)
- Werbeanlagen, die Fremdwerbung zum Gegenstand haben (Wirtschaftswerbeanlagen)
- Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen (Schrottplätze)
- Anlagen zur Tierzucht
- Bordelle und bordellartige Nutzungen
- Tankstellen, mit Ausnahme von Elektrotankstellen und Betriebstankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke, auch gewerbliche sportliche Anlagen, mit Ausnahme von Betriebssportstätten

1.1.2 Betriebswohnungen (privilegierte Wohnnutzung)

In allen Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

In allen Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.4 Vergnügungsstätten

In allen Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.5 Gliederung nach Art der Nutzung – Lärmkontingentierung

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten (siehe Festsetzung in der Planzeichnung).

Bezeichnung	Teilfläche (TF)	LEK tags [dB]	LEK nachts [dB]
GE 1	TF 1	47	0
	TF 2	47	0
	TF 3	49	0
	TF 4	51	0
GE 2	TF 1	54	0
	TF 2	53	0
GE 3	TF 1	49	0
	TF 2	48	0
	TF 3	49	0
	TF 4	51	0

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 erhöhen sich gemäß der Berechnungen der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Winkelanfang	Winkelende	LEK _{,zus.,} tags [dB]	LEK _{,zus.,} nachts [dB]	Immissionsorte
RS 1	165	300	0	0	IP 11 + 11a
RS 2	100	165	12	8	IP 15 - 17
RS 3	45	100	7	6	IP 0 - 2 + IP 8 - 10
RS 4	10	45	17	7	IP 3 - 7
RS 5	300	10	8	10	IP 12 - 14 + IP 18

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 : 2006 - 12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k $LEK_{k,i}$ durch $LEK_{k,i} + LEK_{zus.,k}$ zu ersetzen ist. Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 gelten folgende UTM / ETRS 89 - Koordinaten; Zone 32:

X = 356496,23

Y = 5609610,37

1.1.6 Gliederung des Emissionsgrades der Betriebsarten und Anlagen

In den Gewerbegebieten GE 1 (TF 1, TF 3, TF 4), GE 2 (TF 1 u. TF 2) und GE 3 (TF 1 bis TF 4) sind gemäß § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I bis IV (einschließlich) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 [MBI. NRW 2007, S. 659]) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

In dem Gewerbegebiet GE 1 sind in der Teilfläche 2 (TF 2) gemäß § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I bis V (einschließlich) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 [MBI. NRW 2007, S. 659]) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Die Abstandsliste ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Ausnahmsweise können Anlagearten der zuvor genannten Abstandsklassen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass deren Emissionen durch dauerhafte Maßnahmen soweit begrenzt werden, dass schädliche Auswirkungen auf die bestehende Wohnbebauung dauerhaft vermieden werden (Atypik-Nachweis).

1.2 Industriegebiet (GI)

1.2.1 Einschränkung der allgemein zulässigen Betriebe

Im Industriegebiet GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO folgende Arten der allgemein zulässigen Betriebe nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher
- Gastronomiebetriebe ohne betriebliche Zugehörigkeit
- Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau)

- Betriebe, deren Geschäftszweck ausschließlich das Lagern von Gegenständen ist, soweit die Lagerung außerhalb von geschlossenen Räumen erfolgt (Lagerplätze)
- Werbeanlagen, die Fremdwerbung zum Gegenstand haben (Wirtschaftswerbeanlagen)
- Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen (Schrottplätze)
- Anlagen zur Tierzucht
- Bordelle und bordellartige Nutzungen
- Tankstellen, mit Ausnahme von Elektrotankstellen und Betriebstankstellen
- Betriebe für den Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

1.2.2 Betriebswohnungen (privilegierte Wohnnutzung)

Im Industriegebiet GI sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.2.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Im Industriegebiet GI sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke einschließlich gewerblicher Sportanlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Betriebssportstätten können ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2.4 Gliederung nach Art der Nutzung – Lärmkontingentierung

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten (siehe Festsetzung in der Planzeichnung).

Bezeichnung	Teilfläche (TF)	LEK tags [dB]	LEK nachts [dB]
GI	TF 1	51	40
	TF 2	55	40
	TF 3	52	40
	TF 4	51	40
	TF 5	54	40

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 erhöhen sich gemäß der Berechnungen der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Winkelanfang	Winkelende	$LEK_{zus.}$, tags [dB]	$LEK_{zus.}$, nachts [dB]	Immissionsorte
RS 1	165	300	0	0	IP 11 + 11a
RS 2	100	165	12	8	IP 15 - 17
RS 3	45	100	7	6	IP 0 - 2 + IP 8 - 10
RS 4	10	45	17	7	IP 3 - 7
RS 5	300	10	8	10	IP 12 - 14 + IP 18

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 : 2006 - 12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k $LEK_{k,i}$ durch $LEK_{k,i} + LEK_{zus.k}$ zu ersetzen ist. Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 gelten folgende UTM / ETRS 89 - Koordinaten; Zone 32:

$$X = 356496,23$$

$$Y = 5609610,37$$

1.2.5 Gliederung des Emissionsgrades der Betriebsarten und Anlagen

Im Industriegebiet GI sind gemäß § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I bis III (einschließlich) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NW (RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 [MBL NRW 2007, S. 659]) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen. Die Abstandsliste ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Ausnahmsweise können Anlagearten der zuvor genannten Abstandsklassen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass deren Emissionen durch dauerhafte Maßnahmen soweit begrenzt werden, dass schädliche Auswirkungen auf die bestehende Wohnbebauung dauerhaft vermieden werden (Atypik-Nachweis).

2. Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudes und wird in Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) angegeben.

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen ausschließlich durch folgende Nutzungen überschritten werden:

- 0,50 m bei Anlagen der solaren Energiegewinnung
- 0,30 m bei extensiven Gründächern
- 1,00 m bei intensiven Gründächern
- 3,00 m bei nutzungs- und technikbedingten Anlagen (Aufbauten wie Schornsteine, Dampferzeuger und Kühltürme sowie für Anlagen zur Luftreinhaltung, Klimaanlage, Belichtung, untergeordnet)

nete Dachaufbauten u.ä.), die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen, sofern deren Errichtung auf den verbleibenden überbaubaren Grundstücksflächen ansonsten technisch nicht realisierbar ist. Diese technischen Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken. Dies gilt nicht für Absturzsicherungen und Einrichtungen zur Pflege und Wartung der Fassaden. Die jeweiligen Aufbauten sind auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.

- 3,00 m für Aufzugsmaschinenhäuser
- 4,00 m bei Aufzügen, die der Erschließung von Solar- und Gründächern dienen

3. Bauweise

Die abweichende Bauweise (a) entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO ohne Längenbeschränkung für Einzelbauten.

4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Offene Stellplätze sind außerhalb der Anbauverbotszonen, der überbaubaren Flächen und außerhalb der Pflanzgebote zulässig.

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO in den Baugebieten, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, als Ausnahme zulässig.

5. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Niederspannungsleitungen sowie sämtliche der Versorgung des Gebietes dienende Versorgungsleitungen sind im gesamten Plangebiet in unterirdischer Bauweise zu verlegen.

6. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Alle festgesetzten Pflanzungen haben mindestens in der Qualität zu erfolgen, die in den Pflanzlisten genannt wird. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Schädigung oder Abgang mindestens gleichwertig zu ersetzen.

Sämtliche festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der 1. Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück herzustellen.

Pflegemaßnahmen auf den privaten Grundstücken, die an die BAB 61 und B 266 angrenzen, dürfen nur von den privaten Grundstücken aus erfolgen.

6.1 Bepflanzung der Grundstücke

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der Gewerbe- und Industriegebiete sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

6.2 Pflanzgebot PG 1 Rückhalteflächen, Überlaufzonen und Unterhaltungswege

Die Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, der dem Überlauf dienende 30 m breite Grünstreifen an der L 158, sowie die Unterhaltungswege in Grünflächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen und zu unterhalten. 10 % der Flächen sind, soweit sie nicht als Unterhaltungsweg dienen bzw. im Bereich von Schutzstreifen von Leitungen liegen, mit lockeren Gehölzgruppen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu bepflanzen. Zusätzlich

sind auf den Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser 15 Hochstammbäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Entlang der südlichen Grenze der Fläche für die Abwasserbeseitigung ist zusätzlich eine mindestens 5 m breite Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu pflanzen.

6.3 Pflanzgebot PG 2 Ergänzung Lindenreihe im Einmündungsbereich an der L 158

Entlang der L 158 ist beidseits der Einmündung der Erschließungsstraße des Baugebietes die vorhandene Lindenreihe an der L 158 durch Pflanzung von Lindenbäumen in der Qualität 4 x v. m. Db. 20-25 cm im Abstand von 15-20 m voneinander zu ergänzen.

6.4 Pflanzgebot PG 3 Straßenbäume

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen ist für je 4 Längsstellplätze ein hochstämmiger Baum anzupflanzen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich die Arten der Pflanzliste 3 dieses Bebauungsplanes zu verwenden.

6.5 Pflanzgebot PG 4 Pflanzgebot Mitfahrer- und Pendlerparkplatz

Im Bereich des Mitfahrerparkplatzes ist für je 5 Stellplätze ein hochstämmiger Baum anzupflanzen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich die Arten der Pflanzliste 3 dieses Bebauungsplanes zu verwenden.

6.6 Pflanzgebot PG 5 Ergänzung Ahornreihe an der B 266

Im Süden des Geltungsbereiches ist in den Abschnitten der B 266, in denen keine Alleebäume vorhanden sind, die vorhandene Spitzahorn-Allee an der B 266 durch Pflanzung von Spitzahorn-Bäumen in der Qualität 4xv. m. Db. 20-25 cm im Abstand von 15-20 m voneinander zu ergänzen.

6.7 Pflanzgebot PG 6 Private Stellplatzflächen

Bei der Anlage von nicht überdachten PKW - Stellplätzen auf den privaten Grundstücksflächen im gesamten Plangebiet ist nach jeweils fünf Stellplätzen ein hochstämmiger Baum in einer offenen Baumscheibe von mindestens 6 m² anzupflanzen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich die Arten der Pflanzliste 4 dieses Bebauungsplanes zu verwenden.

6.8 Pflanzgebot PG 7 Private Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Einfriedungen

Die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinien und Einfriedungen ist dauerhaft mit Hecken aus standortgerechten Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 2 dieses Bebauungsplanes zu begrünen.

Die Pflanzungen dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstückszufahrten, soweit aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich, und im Bereich von zulässigen Werbeanlagen unterbrochen werden.

6.9 Pflanzgebot PG 8 Pflanzstreifen entlang der privaten Grundstücksgrenzen

Entlang der privaten Grundstücksgrenzen sind allseitig innerhalb der Einfriedungen Pflanzstreifen von mindestens 2,50 m Breite anzulegen. Die Pflanzstreifen sind mit Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Die Pflanzstreifen dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

6.10 Pflanzgebot PG 9 Anbauverbotszone BAB 61

Die Anbauverbotszone entlang der BAB 61 ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu bepflanzen.

7. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Zur Kompensation des ökologischen Defizites für die Eingriffe des Bebauungsplans im Sinne des § 1a BauGB sind zusätzlich zu den unter Pkt. 6 festgesetzten Pflanzmaßnahmen folgende Maßnahmen umzusetzen:

7.1 Ausgleichsmaßnahme A 1 Baumhecken an der L 266

Auf den Grünflächen an der L 266 im Westen und im Süden des Plangebietes sind jeweils Baumhecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu pflanzen (A 1).

7.2 Ausgleichsmaßnahme A 2 Baumhecken im GI

Auf den Grünflächen innerhalb des GI - Gebietes ist eine Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu pflanzen (A 2).

7.3 Ausgleichsmaßnahme A 3 Baumhecke an der BAB 61

Auf der Grünfläche an der BAB 61 im Nordosten des Plangebietes in Verlängerung vom PG 9 ist eine Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu pflanzen (A 3).

7.4 Externe Ausgleichsflächen

Zum Ausgleich des verbleibenden ökologischen Defizites in Höhe von 604.878 Einzelflächenwerten sind folgende Maßnahmen auf externen Flächen umzusetzen:

- **Artenreiches Extensivgrünland gemäß Anlage 1 dieser textlichen Festsetzungen**
 - Im Rhein - Erft - Kreis, Gemeinde Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 1, Flurstücke 165 (tlw.), 166 und 177 (tlw.).
- **Blüh-/ Brachestreifen bzw. -felder gemäß Anlage 2 dieser textlichen Festsetzungen**
 - Im Rhein - Sieg - Kreis, Gemeinde Swisttal, Gemarkung Oldendorf, Flur 12, Flurstück 3/2.
 - Im Rhein - Sieg - Kreis, Gemeinde Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstück 20, 21, 22 tlw.
 - Im Rhein - Sieg - Kreis, Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Rheinbach, Flur 2, Flurstück 78.
 - Im Rhein - Sieg - Kreis, Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Wormersdorf, Flur 1, Flurstück 44/32.
- **Ausgleichsmaßnahme ‚ehemalige Kiesgrube‘ (Ökokonto Gewerbe, 63.224 Ökopunkte)**

7.5 Zuordnung

Die internen Grünflächen, die dem Ausgleich dienen, und die externen Ausgleichsflächen mit den darauf durchzuführenden Maßnahmen sind zu 88,16 % den gewerblichen Bauflächen und zu 11,84 % den öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.

8. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

8.1 Außenlärm

a) Schalldämmung der Außenfassaden

Die Außenbauteile von Büroräumen und den ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sind im Rahmen des bauaufsichtlich geschuldeten Schallschutznachweises nach DIN 4109 schalltechnisch zu dimensionieren. Die festgesetzten Lärmpegelbereiche können zur Orien-

tierung verwendet werden. Zusätzlich sind die vom Plangebiet ausgehenden zukünftigen Verkehrslärmimmissionen zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109 - 1 : 2016 Tabelle 7

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches *
		R'w,ges des Außenbauteils in dB	
I	bis 55	30	-
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40
VI	76 bis 80	50	45
VII	Über 80	**	50

*
 An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

**
 Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

b) Mechanische Belüftung

Im gesamten Plangebiet sind für Schlafräume in Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal fensterunabhängige (mechanische) Lüftungen vorzusehen. Diese Lüftungseinrichtungen sind bei der schalltechnischen Dimensionierung der Außenbauteile zu berücksichtigen.

9. Festsetzung mit bedingender Wirkung

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gelten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes für den südlich gekennzeichneten Bereich erst, wenn die im Regionalplan dargestellten GIB (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche) entsprechend angepasst wurden und der Flächennutzungsplan demgemäß geändert und rechtsverbindlich wurde. Bis zur regionalplanerischen Anpassung sowie entsprechender Änderung im Flächennutzungsplan werden diese Flächen bedingt als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

1. Werbeanlagen

Im gesamten Plangebiet ist das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeglicher Art, außer für Eigenwerbung am eigenen Gebäude und den Zufahrtsbereichen, unzulässig. Werbeanlagen mit Wechsel- und Lauflicht, mit elektronischen Laufbändern, sowie in Form von Videowänden oder blinkende und pulsierende Werbeanlagen o. ä. sind generell nicht zulässig. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung sowie Pylone und Plakatwände sind ausgeschlossen. In den Zufahrtsbereichen dürfen Stelen von max. 1,00 m Breite und bis zu einer Höhe von max. 3,00 m Höhe errichtet werden.

Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zu einer Größe von maximal 10 % der jeweiligen Wandfläche je Gebäudeseite des Hauptgebäudes zulässig. Werbeanlagen dürfen die Gebäudehöhe, bezogen auf das jeweils zulässige Einzelbauvorhaben, nicht überschreiten. Werbeanlagen an Nebengebäuden sind nicht zulässig.

Werbeanlagen innerhalb der nachrichtlich übernommenen Anbauverbotszonen von 40 m zur BAB 61 bzw. 20 m zur B 266 und zur L 158 sind unzulässig. Bezugspunkt zur Bestimmung der Anbauverbotszonen ist der äußere Fahrbahnrand der jeweils betroffenen Fernstraße.

Die Zustimmung / Genehmigung des zuständigen Straßenbaulastträgers gem. § 9 FStrG und § 28 StrWG NRW i. v. m. § 25 StrWG NRW ist bei der Anordnung von Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40 m zur Landes- und Bundesstraße bzw. 100 m zur Bundesautobahn ist einzuholen.

2. Fassadengestaltung

Im gesamten Plangebiet sind geschlossene Fassaden mit grellen und reflektierenden Oberflächen nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Glasflächen, die der Belichtung dienen.

Die Fassadenbeleuchtung an Gebäudeseiten entlang der BAB 61, B 266 und L 158 innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40 m zur Landes- und Bundesstraße und 100 m zur Bundesautobahn ist so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden. Die Fassadengestaltung innerhalb dieser v. g. Flächen ist so zu wählen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der BAB 61, B 266 und L 158 nicht gefährdet wird. Bezugspunkt zur Bestimmung der Anbaubeschränkungszone ist der äußere Fahrbahnrand der jeweils betroffenen Fernstraße. Die Vorgaben der § 9 FStrG und § 28 StrWG NRW i. v. m. § 25 StrWG NRW sind einzuhalten.

3. Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen

Im gesamten Plangebiet ist die Containerbauweise, mit Ausnahme von temporären Bauten (z.B. Baucontainern), nicht zulässig.

In allen Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 darf der Autohandel auf maximal 50 % der Grundstücksfläche Außenstellplätze für den Verkauf anordnen und betreiben.

4. Einfriedungen

Einfriedungen in Form von Zäunen sind ausschließlich in sichtdurchlässiger Ausführung zulässig. Die maximal zulässige Höhe für Einfriedungen in Form von Zäunen beträgt 2,50 m.

Einfriedungen in Form von Mauern, Wänden oder wandartigen Zaunanlagen (z.B. aus Holz oder Beton-elementen) sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

Alle Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen müssen um mindestens 2,50 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückspringen. Werbeanlagen an den Einfriedungen sind nicht zulässig.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40 m zur Landes- und Bundesstraße sind Einfriedungen grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Einfriedungen ab einer Höhe von 0,80 m bis einschließlich 2,00 m in Form von Mauern, Wänden oder wandartigen Zaunanlagen sowie bis einschließlich 2,50 m in Form von Zäunen in sichtdurchlässiger Ausführung innerhalb dieser Flächen sind nur zulässig, sofern durch den zuständigen Straßenbaulastträger hierfür eine Genehmigung ausgesprochen wird. Bezugspunkt zur Bestimmung der Anbaubeschränkungszone ist der äußere Fahrbahnrand der jeweils betroffenen Fernstraße.

C) Hinweise

1. Bodendenkmal

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Rheinbach als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR (Landschaftsverband Rheinland) - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal in 51491 Overath, Tel. 02206 9030 0 Fax: 02206 9030 22 unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Außenstelle Overath - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Nach dem Ergebnis der Luftbilddauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel vor. Aus diesem Grund wird die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und militärische Anlagen) empfohlen. Die Beauftragung zur Kampfmitteluntersuchung erfolgt durch das Formular „Antrag zur Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes unter:
http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp erhältlich ist. Sofern nach 1945 Aufschüttungen erfolgten, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Feststellung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist eine Terminabsprache für einen Ortstermin erforderlich. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular „Antrag zur Kampfmitteluntersuchung“ zu verwenden.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf der o. g. Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland zu entnehmen. Zudem wird auf die weitere Informationsmöglichkeit auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes verwiesen. Für Rückmeldungen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW ist das Aktenzeichen 22.5-3-5382048-176/17 zu verwenden.

3. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R (felsartiger Gesteinsuntergrund) nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten).

4. Sicherheitsrelevante Empfehlungen

Zum Schutz vor Einbrüchen wird bei der Planung von Hochbaumaßnahmen empfohlen, alle Gebäude und alle Nebenanlagen in Form von Gebäuden an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen auszustatten. Die Polizeidienststellen bieten dazu kostenfreie Beratungsmöglichkeiten an. Ein Kontakt ist telefonisch unter der Rufnummer 0228 / 157676 oder per E - Mail unter Einbruchschutz.Bonn@polizei.nrw.de möglich.

5. Einsatz unterirdischer Wärmegegewinnung

Es wird empfohlen beim Einsatz unterirdischer Wärmegegewinnung innerhalb eines Abstandes von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der BAB 61, B 266 und L 158 die Zustimmung des Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Vile - Eifel in Euskirchen) einzuholen. Auf § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird verwiesen.

6. Wasserschutzgebiet der geplanten Wassergewinnungsanlage Heimerzheim

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der geplanten Wassergewinnungsanlage Heimerzheim. Nach Bekanntmachung der Verordnung zur Wassergewinnungsanlage Heimerzheim müssen die Schutzbestimmungen für die Zone III B beachtet werden. Es wird empfohlen, dass im gesamten Plangebiet die Vorgaben für den Einbau von Recyclingbaustoffen beachtet werden sollten. Aus diesem Grund wird empfohlen, vor dem Einbau von Recyclingbaustoffen Abstimmungen mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz, Abt. Grundwasser- und Bodenschutz des Rhein - Sieg - Kreises durchzuführen.

7. Bergbau

Das Plangebiet befindet sich im Wirkungsbereich des Braunkohletagebaus. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

8. Entwässerung

Im Besonderen wird auf § 12 Niederschlagswassergebühr der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2013 hingewiesen. Hiernach werden die abflusswirksamen Flächen von Gründächern, die zusammenhängend eine Fläche von mindestens 10 m² erreichen, zu 50 % angerechnet, wenn sie mit einer mindestens 6 cm starken, wasserspeichernden Substratschicht versehen sind.

Der natürlich anstehende Boden hat keine ausreichende Wasserdurchlässigkeit für eine Versickerung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers. Eine Versickerung ist nicht zulässig.

Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen wird empfohlen auf unbeschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink-, oder bleigedckte Dacheindeckungsmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, zu verzichten.

Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Niederschlagswasser und zur Entlastung der Kanalisation sind:

- Einstau- und Gründächer,
- Teiche, Biotope und Mulden.

Diese Maßnahmen haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf.

Zur Entlastung der Kanalisation sind im Plangebiet Zisternen zur Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers zulässig.

Ebenso ist die Sammlung / Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Grundstücksbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.

9. Abfallwirtschaft

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein - Sieg - Kreis, Untere Umweltschutzbehörde zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

10. Umgang mit Bodenaushub

Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen, auf vor Baubeginn nachzuweisenden geeigneten Flächen zu lagern und durch eine Zwischenbegrünung zu sichern. Gemäß § 202 BauGB ist „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Veränderung oder Vergeudung zu schützen.“ Der Baustellenbetrieb hat alle einschlägigen Vorgaben im Umgang mit bodengefährdenden Stoffen einzuhalten. Derartige Stoffe sind ordnungsgemäß zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen. Abfallstoffe, Verpackungsmaterial und Baureste sind in geschlossenen Containern zu sammeln und ebenfalls kontrolliert zu entsorgen.

11. Anlagen an Bundesautobahnen, Bundes- und Landstraßen, Beteiligung der Straßenbaubehörde

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind so aufzubauen, dass keine Blendwirkungen auf den Verkehr der BAB 61, B 266 und L 158 entstehen.

12. Auflagen gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen (Bauverbotszone § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbau-

ten jeder Art nicht errichtet werden. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn und bis zu 40 Meter bei Bundesstraßen (Baubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG)

- dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen,
- sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten und abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 61 und der B266 nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen,
- dürfen weder Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn angebracht oder aufgestellt werden.

13. DIN - Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Stadt Rheinbach, Schweigelstraße 23, eingesehen werden.

14. Hinweise zum Artenschutz

Als Ausgleich für den Verlust von Brutplätzen für den Turmfalken sind 3 Nisthilfen an geeigneten Stellen gemäß Vorgaben der ASPil anzubringen.

Als Ausgleich für den Verlust von möglichen Brutplätzen für die Schleiereule sind im Umfeld der Vorhabenfläche (Kapelle Waldfriedhof und Forsthaus südwestlich, Altes Wasserwerk nordwestlich des Plangebiets, alternativ Hexenturm und Wasemer Turm im Zentrum von Rheinbach) mindestens 3 Nisthilfen als Ausweichbruthabitate zu installieren.

D) Pflanzlisten

1. Pflanzliste 1, Gehölze öffentliche Grünflächen und Pflanzstreifen entlang der privaten Grundstücksgrenzen innerhalb der Einfriedungen

Qualität Sträucher:

verpflanzte Sträucher oder verpflanzte Heister, o.B. 3-4 Triebe, 60-150 cm

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rosa canina	Hundsrose

Qualität Bäume:

verpflanzte Heister, m.B. 150-200 cm

Fagus sylvatica	Buche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Betula pendula	Birke
Populus tremula	Espe

2. Pflanzliste 2, Pflanzstreifen zwischen Straßenbegrenzung und Einfriedung

Qualität:

verpflanzte Sträucher oder verpflanzte Heister, o.B. 3-4 Triebe, 60-150 cm, Sträucher Co. 60-80 cm

Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Hartriegel
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Genista tinctoria	Färberginster
Ligustrum vulgare 'Atrovirens'	Immergrüner Liguster
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa glauca	Hechtrose
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Rosa rubiginosa	Weinrose

Qualität Bäume:

verpflanzte Heister, m.B. 150-200 cm

Fagus sylvatica	Buche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde
Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Betula pendula	Birke
Populus tremula	Espe
Mespilus germanica	Echte Mispel
Sorbus domestica	Speierling
Malus sylvestris	Holzapfel

3. Pflanzliste 3, Laubbäume entlang Verkehrsflächen

Qualität mind. Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm

Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia tomentosa 'Brabant'	Brabanter Silberlinde

4. **Pflanzliste 4, Laubbäume an Stellplätzen**

Qualität mind. Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen,
Stammumfang 16 - 18 cm

Acer campestre	Feldahorn
Alnus spaethii	Purpurerle
Amelanchier arborea ‚Robin Hill‘	Baumartige Felsenbirne
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Malus tschonoskii	Scharlachapfel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia tomentosa ‚Brabant‘	Brabanter Silberlinde

E) Anlagen

Anlage 1

Maßnahmenkennblatt Artenreiches Extensivgrünland

Bezeichnung: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

Beschreibung: Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Durch die Aussaat einer geeigneten Saatgutmischung aus Regio-Saatgut und die gleichzeitige Extensivierung der Bewirtschaftung wird die Fläche zu einer artenreichen Mähwiese entwickelt.

Räumliche Lage: Rhein-Erft-Kreis, Stadt Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 1, Flurstück 165 (tlw.), 166 und 177 (tlw.)

Flächengröße: Insgesamt 83.869 m²

Zielsetzung:

- Förderung von selten gewordenen, lebensraumtypischen Grünland-Biotopkomplexen
- Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten
- Förderung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes

Bewirtschaftungsauflagen:

Generelle Auflagen:

- Die Ver- und Gebote der jeweiligen Schutzgebietsausweisung sind zu beachten
- Ganzjährig Verzicht auf das Anwenden von jeglichen Pflanzenschutzmitteln
- Ganzjährig Verzicht auf jegliche Düngung. Ausnahme: betriebseigener Stallmist(-kompost) in bedarfsgerechter Menge (maximal 180 dt/ha); nach den ersten 5-10 Vertragsjahren (Aushagerung) ist nach vorheriger Rücksprache mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft eine P-K-Mg-Düngung und eine Kalkung (außer Brannt-, Misch- und Carbokalk) möglich
- Das Aufbringen sogenannter Sekundärrohstoffdünger auf die Flächen (z. B. Klärschlämme, Komposte oder Gärreste aus Biogasanlagen) ist untersagt
- Zulässige Grünlandpflagemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen und/oder Striegeln) und Düngemaßnahmen sind zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 15.03. des Folgejahres durchzuführen
- Keine Winterbeweidung zwischen dem 16.11 eines Jahres und dem 15.03. des Folgejahres
- Zwischen- und Endablagerungen jeglicher Art sind auf den Flächen verboten, das gilt auch für das Abstellen von Geräten und Maschinen
- Pflegeumbruch und Nachsaat sind auf den Flächen nicht erlaubt
- Bei Nutzung der Flächen als Weide ist ein ortsüblicher Weidezaun aus unbehandelten Eichenspalt- oder Robinienpfählen mit dreireihigem Stacheldraht (mittlerer Pfahlabstand etwa 4 Meter) zu errichten. Sofern

Zaunanlagen nicht mehr benötigt werden, sind diese abzubauen und fachgerecht zu entsorgen

- Eine Zufütterung auf der Fläche ist ganzjährig nicht gestattet; eine Anlage und der Betrieb von Wildfütterungen sind nicht zulässig
- Zum Schutz von Wiesenvögeln und anderen Tierarten darf die Mahd nicht spiralförmig von außen nach innen erfolgen, um ein Einkreisen der Wildtiere zu verhindern und ihnen eine Fluchtmöglichkeit zu geben
- Bei Vorkommen bodenbrütender Vogelarten bzw. gefährdeter Pflanzenarten müssen die in diesem Kennblatt beschriebenen Maßnahmen je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung bis zum Ende der Brutzeit bzw. der Aussamung auf den entsprechenden Teilflächen verschoben werden bzw. unterbleiben. Eine Überprüfung erfolgt bei entsprechenden Hinweisen durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

In Abhängigkeit von der floristischen wie faunistischen Entwicklung der Flächen können alle Auflagen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst und/oder die bestehenden Auflagen um neue Auflagen ergänzt werden

Zusätzliche Auflagen für die Anlage des artenreichen Extensivgrünlands:

- die Einsaat mit der von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Verfügung gestellten Saatmischung erfolgt flach (max. 1 cm tief) ohne Striegel mit hochgestellten Säscharen in ein feinkrümeliges, gut abgesetztes und rückverfestigtes Saatbett idealerweise im Spätsommer ab dem 01.08. bis spätestens zum 31.10. oder alternativ im Frühjahr bei Trockenheit ab dem 01.03. bis spätestens zum 31.03. eines Jahres.
- nach erfolgter Einsaat: Anwalzen der Ansaat zur Herstellung eines guten Bodenschlusses.
- nach vorheriger Absprache mit der Stiftung kann ein Schröpfschnitt bei 10-20 cm Bestandshöhe erfolgen, wenn nach der Aussaat unerwünschte Ackerunkräuter (z. B. Weißer Gänsefuß) massiv auftreten und einen Erfolg der Ansaat gefährden. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden. Dazu ist die Fläche vor der Pflegemaßnahme entsprechend durch die Stiftung zu kontrollieren.

Zusätzliche Auflagen für die Pflege des artenreichen Extensivgrünlands:

- Es besteht eine Nutzungspflicht
- Eine Mahd der Flächen wird favorisiert, allerdings ist eine Nutzung als Mähweide oder Weide ebenfalls möglich. Der Bewirtschafter kann zwischen den folgenden Nutzungsarten und den damit verbundenen Auflagen wählen:

Nutzung als Weide	Nutzung als Mähweide	Nutzung als Wiese
<p>- Auftrieb des Weideviehs frühestens ab dem 16.03. eines Jahres</p> <p>- Abtrieb des Weideviehs spätestens am 15.11. des gleichen Jahres</p> <p>- zulässige Besatzdichte: i. d. R. 2 bis max. 4 GVE/ha</p>	<p><u>Option 1 (einmalige Schnitt- dann Weidenutzung):</u></p> <p>- Mahd zwischen dem 20.05. und dem 25.06. eines Jahres; anschließend nach acht Wochen Nutzungsverbot Beweidung bis spätestens zum 15.11. des gleichen Jahres</p> <p>- zulässige Besatzdichte: i. d. R. 2 bis max. 4 GVE/ha</p>	<p><u>2-schürige Mahd:</u></p> <p>- 1. Schnitt zwischen dem 20.05. und dem 25.06. eines Jahres</p> <p>- 2. Schnitt erst frühestens 8 Wochen nach dem 1. Schnitt bis spätestens zum 30.09. eines Jahres</p> <p>- je nach Pflanzenaufwuchs kann die 2-schürige Mahd in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 1-schürige Mahd reduziert werden</p> <p>- zur Aushagerung der Flächen kann in den ersten 5-10 Jahren eine max. 3-schürige Mahd stattfinden, wobei der 1. Schnitt zwischen dem 20.05. und dem 08.06. eines Jahres zu erfolgen hat; zwischen den weiteren Mahdterminen gilt je ein 8-wöchiges Nutzungsverbot</p>
	<p><u>Option 2 (erst Weidenutzung, dann einmalige Nachmahd):</u></p> <p>- Auftrieb des Weideviehs ab dem 16.03. eines Jahres; nach Abtrieb des Weideviehs und einem mindestens 8-wöchigen Nutzungsverbot anschließend Nachmahd bis spätestens zum 30.09. des gleichen Jahres</p> <p>- zulässige Besatzdichte: i. d. R. 2 bis max. 4 GVE/ha</p>	

Anlage 2

- Bezeichnung:** Entwicklung von Blüh-/ Brachestreifen bzw. -felder als lebensraumverbessernde Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur
- Beschreibung:** Die Maßnahmen werden auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen (Stand: Herbst 2017) umgesetzt. Die intensiven Ackerflächen werden mit autochthonem Saatgut zu wildkrautreichen Blüh-/ Brachestreifen bzw. -feldern entwickelt. Die Brachestreifen/ -felder werden dabei als Einsaatbrachen angelegt.
- Räumliche Lage:** Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Rheinbach, Flur 2, FS 78 (3.056 m²)
Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Wormersdorf, Flur 1, FS 44/32 (14.301 m²)
Gemeinde Swisttal, Gemarkung Odendorf, Flur 12, FS 3/2 (9.453 m²)
Gemeinde Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, FS 20 (teilw.), 21 (teilw.), 22 (teilw.) (3.767 m²)
- Flächengröße:** Gesamtgröße: 30.577 m²
- Zielsetzung:** Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt und damit des Nahrungs- und Brutplatzangebotes in der offenen Feldflur, v.a. für die Feldlerche.
- Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:
- Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der offenen Feldflur (v.a. für die Feldlerche)
 - Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
 - Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes
 - Förderung der Ackerwildkrautflora: Falls für die standorttypische Artenzusammensetzung sinnvoll, können Einsaaten typischer seltener regionaler Ackerwildkräuter vorgenommen werden.
- Bewirtschaftungsauflagen:** **Anlage:**
Die Anlage der Blüh-/Brachestreifen bzw. -felder erfolgt mit autochthonem Regio-Saatgut. Streifige Maßnahmen müssen dabei eine Breite von mindestens 12 m aufweisen. Zur Saatbettbereitung erfolgt die Bodenbearbeitung grundsätzlich wie bei der Getreidebestellung. Die Einsaat mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Saatgut erfolgt vorzugsweise im Herbst (September) flach (max. 1 cm) in ein feinkrümeliges, gut rückverfestigtes Saatbett. Alternativ ist auch eine Einsaat im zeitigen Frühjahr (März) möglich. Anschließend ist der Bodenschluss durch anwalzen herzustellen.
Fünf bis sechs Wochen nach Auflaufen der Saat kann nach Zustimmung der Stiftung ein Schröpfschnitt erfolgen, wenn unerwünschte Ackerunkräuter (z. B. Weißer Gänsefuß) aufgelaufen sind. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden. Dazu ist die jeweilige Maßnahmenfläche vor der

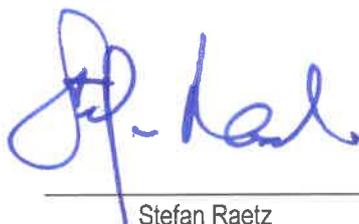
Pflegemaßnahme entsprechend durch die Stiftung zu kontrollieren.

Pflege:

- Im ausgehenden Winter (bei entsprechender Witterung im Februar, spätestens bis zum 15. März) wird der Blüh-/Brachestreifen bzw. das Blüh-/Brachfeld gemulcht.
- Eine einmalige Mahd inklusive Abfuhr des Mahdgutes zwischen dem 01. August und dem 01. September kann nach Absprache mit der Stiftung und Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden und kann das winterliche Mulchen ersetzen.
- Düngung jeglicher Art ist untersagt.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Ablagerungen jeglicher Art (Mieten, Silage, etc.) sind untersagt.
- Der Einsatz von Klärschlamm und Komposten ist untersagt.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierbei sind Spezialherbizide mit besonders selektiver Wirkung anderen Herbiziden vorzuziehen. Zudem gilt der Vorrang punktueller Maßnahmen vor flächigen Maßnahmen.
- In einem bestehenden Blühstreifen/-feld ist grundsätzlich keine Bodenbearbeitung erlaubt. Bei Bedarf (in der Regel nach 3-5 Jahren) können die Blüh-/ Brachestreifen bzw. -felder durch flache Bodenbearbeitung (Grubber, Egge) regeneriert werden. Ggf. kann auch eine Neuanlage gemäß der oben genannten Auflagen erforderlich sein.

Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen werden zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Rheinbach, den 11.09.2018



Stefan Raetz
Bürgermeister

